Institut Bauen und Umwelt e.V.

IBU-Zeichenstatut (10/2026)

1. Registrierte Vereinszeichen

Für das Institut Bauen und Umwelt e.V. sind die folgenden Vereinszeichen beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Alicante, Spanien, registriert:

1.1 Wortbildmarke „Institut Bauen und Umwelt e.V.“



1.2 Kombinierte Wortbildmarke: „Institut Bauen und Umwelt e.V.“ + „Third-Party Verified EPD“



1.3 Kombinierte Wortbildmarke: „Institut Bauen und Umwelt e.V.“ + „Third-Party Verified EPD mit QR Code”



2. Verwendung zur Bestätigung der Verifizierung

Der Verein verwendet das Vereinszeichen gemäß 1.1 zur Bestätigung der erfolgten Verifizierung auf den im Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt e.V. erstellten Umweltproduktdeklarationen. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt sind in § 3 der Vereinssatzung geregelt. Mit der Zeichenvergabe fallen für jeden Deklarationsinhaber Deklarationsentgelte an, deren Art und Umfang der Gebührenordnung zu entnehmen ist.

3. Kommunikation der Mitgliedschaft

Der Verein stellt das Vereinszeichen gemäß 1.1 seinen Mitgliedern zur Kommunikation ihrer Mitgliedschaft im Institut Bauen und Umwelt e.V. zur Verfügung, z.B. in Unternehmens-/Imagebroschüren, Geschäftsbriefen oder E-Mails sowie für den Internetauftritt. Das Vereinszeichen gemäß 1.1 darf jedoch nicht für die produktbezogene Kommunikation verwendet werden.

4. Produktbezogene Kommunikation

Für die produktbezogene Kommunikation, insbesondere für die Kennzeichnung von Waren und Verpackungen, aber auch für Produktdatenblätter, Preislisten oder produktspezifische Anzeigenmotive, ist ausschließlich die kombinierte Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 zu verwenden. Es dürfen nur Produkte gekennzeichnet werden, für die eine Umweltproduktdeklaration vorliegt. Die Kennzeichnung ist produktnah zu verwenden und muss dem Produkt eindeutig zuordenbar sein. Die vorgenannte Verwendung der Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 steht auch Deklarationsinhabern offen, die nicht zugleich Mitglied des Vereins, jedoch gemäß § 3 Ziffer 2 a) der Vereinssatzung zur Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen berechtigt sind und diesem Zeichenstatut zugestimmt haben.

5. Verwendung in Vertriebs- und Marketinggesellschaften

Der Verein gestattet seinen ordentlichen Mitgliedern, die kombinierte Wortbildmarke gemäß 1.2 oder 1.3 in Vertriebs- und/oder Marketinggesellschaften aufzunehmen, sofern nur Produkte, für die eine Umweltproduktdeklaration vorliegt, damit gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist produktnah zu verwenden und muss dem Produkt eindeutig zuordenbar sein.

6. Bindung an die Mitgliedschaft

Das Recht zur Führung der Vereinszeichen ist an eine Mitgliedschaft im Institut Bauen und Umwelt e.V. gebunden. Mit dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Austritt oder Ausschluss, endet auch das Recht zur Zeichennutzung für das Mitglied sowie ggf. weiterer Deklarationsinhaber, deren Berechtigung zur Teilnahme am Deklarationsprogramm des Institut Bauen und Umwelt e.V. sich aus der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds ableitet [siehe § 3 Ziffer 2 a) der Vereinssatzung].

7. Zeichennutzung ohne eigenen Mitgliedstatus

Deklarationsinhaber ohne eigenen Mitgliedstatus (Konzernunternehmen (Töchter), Mitglieder von IBU-Mitgliedsverbänden) sowie Deklarationsinhaber, die ihre Mitgliedschaft vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Deklaration wirksam gekündigt haben, können die Berechtigung zur Zeichennutzung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ihres Mutterkonzerns oder Verbands durch Zahlung eines erhöhten Zeichenentgelts gemäß Ziffer 10 der Gebührenordnung für die restliche Gültigkeitsdauer der Deklaration aufrecht erhalten. Ansonsten ist eine weitere Verwendung des Vereinszeichens gemäß 1.1 sowie der kombinierten Wortbildmarken gemäß 1.2 und 1.3 untersagt.

8. Missbräuchliche Nutzung

Werden die Vereinszeichen von den zur Verwendung Berechtigten missbräuchlich genutzt, kann es gemäß § 5 (3) der Vereinssatzung zu einem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kommen.

9. Vorgehen gegen Störungen durch Dritte

Der Verein ist verpflichtet, bei irgendwelchen Störungen, welche Dritte den Vereinsmitgliedern in der Führung der Vereinszeichen bereiten, gegen diese Personen außergerichtlich und/oder gerichtlich vorzugehen.

10. Mitteilungspflicht

Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen das Zeichenstatut unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

11. Verbot der Weiterübertragung

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis, die Vereinszeichen des Institut Bauen und Umwelt e.V. zu benutzen, darf nicht auf dritte Personen oder Firmen weiterübertragen werden, ausgenommen hiervon ist der Fall gemäß 5. dieses Zeichenstatuts.

12. Aussagegehalt des EPD-Zeichens

(1) Das IBU-EPD-Zeichen dient ausschließlich dem Nachweis, dass für das bezeichnete Produkt eine nach den geltenden Programmregeln erstellte und verifizierte Umwelt-Produktdeklaration (EPD) veröffentlicht wurde.

(2) Die Verwendung des Zeichens stellt im Sinne der EmpCo-Richtlinie* insbesondere keine Aussage dar über:

a. die Umweltfreundlichkeit eines Produkts,
b. die Nachhaltigkeit eines Produkts,
c. die Umweltüberlegenheit gegenüber anderen Produkten,
d. eine besondere Umweltleistung,
e. Klimaneutralität,
f. Emissionsfreiheit oder
g. eine sonstige ökologische Vorzugsstellung.

(3) Das Zeichen darf nicht so verwendet werden, dass bei Dritten der Eindruck entsteht, das Produkt habe allein aufgrund der EPD eine besondere ökologische Qualität oder Überlegenheit.

13. Verwendung in Marketing- und Verbraucherkommunikation

(1) Bei Verwendung des EPD-Zeichens in Werbung, Produktkennzeichnung, Verpackungen, Katalogen, Webseiten, sozialen Medien oder sonstigen Kommunikationsmitteln ist sicherzustellen, dass der Informationscharakter der EPD gewahrt bleibt.

(2) Das EPD-Zeichen darf nicht als selbstständiges Nachhaltigkeits-, Umwelt- oder Gütesiegel dargestellt werden.

(3) Das EPD-Zeichen darf nicht in einer Weise verwendet werden, die Verbraucher zu der Annahme veranlassen könnte, das Produkt erfülle besondere Nachhaltigkeitsanforderungen, die durch die EPD nicht belegt werden.

14. Unzulässige Aussagen

Die Verwendung des EPD-Zeichens in unmittelbarer Verbindung mit folgenden oder sinngleichen Aussagen im Sinne der EmpCo-Richtlinie ist unzulässig, sofern deren rechtliche und fachliche Nachweisbarkeit nicht unabhängig vom Vorliegen der EPD gesichert ist:

a. „nachhaltig“
b. „besonders nachhaltig“
c. „umweltfreundlich“
d. „ökologisch“
e. „grün“
f. „klimafreundlich“
g. „klimaneutral“
h. „CO_2-neutral“
i. „Null-Emission“
j. „beste Umweltwahl“
k. „umweltverträgliches Produkt“
l. „Produkt mit positiver Umweltwirkung“

Dies gilt ebenso für bildliche oder grafische Darstellungen, die einen entsprechenden Eindruck vermitteln können.

15. Verwendung quantitativer Umweltinformationen

(1) Aussagen auf Grundlage einer EPD müssen auf überprüfbaren Inhalten der veröffentlichten EPD beruhen.

(2) Einzelne Umweltindikatoren dürfen nicht selektiv oder aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt werden, wenn dadurch ein irreführender Gesamteindruck entsteht.

(3) Vergleiche mit anderen Produkten sind nur zulässig, soweit diese auf einer methodisch vergleichbaren Grundlage erfolgen und die hierfür geltenden normativen und programmbezogenen Anforderungen eingehalten werden.

16. Missbräuchliche Zeichennutzung

(1) Das IBU ist berechtigt, die Nutzung des Zeichens zu untersagen oder auszusetzen, wenn dessen Verwendung gegen dieses Statut verstößt oder geeignet ist, Verbraucher irrezuführen.

(2) Dies gilt insbesondere bei Verwendungen, die dem Charakter des Zeichens als Nachweis einer verifizierten Umweltdeklaration widersprechen.

(3) Weitergehende Rechte des IBU nach Programmregeln, Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

17. Verwendung des Logos

Das EPD-Logo kann in den in den Abschnitten 1.2 und 1.3 abgebildeten Formen verwendet werden. Soweit möglich, sollte stets die Standardversion verwendet werden. Das Logo ist ausschließlich auf Grundlage der hochauflösenden Vektordateien zu reproduzieren und darf weder in seiner Form noch in seiner Farbgestaltung verändert werden. Ist eine farbige Reproduktion aus technischen Gründen nicht möglich, kann die einfarbige Version des Logos verwendet werden, wie beispielhaft nachfolgend anhand des vorherigen EPD-Logos dargestellt.



